

## Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15 Postfach 3768 6002 Luzern Telefon 041 228 59 17 jsdds@lu.ch www.lu.ch

Kommission für Rechtsfragen des Ständerates

per E-Mail <u>info.strafrecht@bj.admin.ch</u>

Luzern, 16. April 2024

Protokoll-Nr.: 393

## 19.300 s Kt. Iv. SG. Keine Verjährungsfristen für Schwerstverbrecher

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Sehr geehrte Damen und Herren

Am 9. Januar 2024 haben Sie die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum Vorentwurf für eine Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) und des Militärstrafgesetzes (MStG) Stellung zu nehmen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

Bei einem derart schweren Kapitalverbrechen, wie es Mord ist, nehmen die materiellrechtlichen Gründe für die Bestrafung mit Ablauf der Zeit nicht ab. Das Interesse der Opferangehörigen an Aufklärung eines sie betreffenden Morddeliktes und Bestrafung der Täterschaft dauert all die Jahre nach der Tat unvermindert an. Die Verjährung dieses Kapitalverbrechens lässt sich sowohl gegenüber den Opfern als auch gegenüber der Bevölkerung schwer rechtfertigen. Die gilt umso mehr, als es technologische Fortschritte wie insbesondere die DNA-Analyse mittlerweile ermöglichen, Delikte auch Jahrzehnte nach der Tat aufzuklären.

Vor diesem Hintergrund begrüssen wir, dass bei Mord (Art. 112 StGB und Art. 116 MStG) – abgesehen vom Jugendstrafrecht – keine Verjährung mehr eintreten soll. Die wortgetreue Umsetzung des eingereichten Textes der Standesinitiative, der eine Ausweitung der Unverjährbarkeit auf weitere Straftatbestände bedeuten würde, lehnen wir ab.

Freundliche Grüsse

Ylfete Fanaj Regierungsrätin